

# **Polzeiverordnung**

## **der Gemeinde - Ortpolizeibehörde - Sauldorf**

### **gegen umweltschädliches Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern**

**vom 09. September 1997**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1) und der letzten Änderung vom 22.07.1996 (GBl.S. 501) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 09.09.1997 verordnet:

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

###### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 mtr.

Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

#### **Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung**

##### **§ 2**

###### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

##### **§ 3**

###### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach aussen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **§ 4**

##### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr nicht benützt werden.

#### **§ 5**

##### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

Sog. lärmarme Rasenmäher, welche einen Emissionswert von weniger als 60 dB(A) aufweisen, dürfen werktags von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

#### **§ 6**

##### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### **§ 7**

##### **Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.

#### **§ 8**

##### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

### **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 9**

##### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### **§ 10**

##### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 11**

##### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 12**

### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder Zeichen zuverlässig auf das Tier einwirken kann, nicht freiumherlaufen. Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen.  
Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 28.08.1991 (GBl. S. 542) in der durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 18.08.1992 bestätigten Fassung (GBl. 1993 S. 60), insbesondere über das Führen hiernach gefährlicher Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums an der Leine, sowie die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen über das Führen von Tieren auf der Straße (§ 28 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung) bleiben unberührt.
- (3) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Halter oder Führer zu beseitigen.

## **§ 14**

### **Belästigungen durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **Abschnitt 4 Anbringen von Hausnummern**

## **§ 15**

### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.  
Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 5 Schlußbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen läßt oder Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen läßt oder auf öffentlichen Straßen oder Gehwegen oder in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nicht an der Leine führt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
14. entgegen § 12 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
18. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 15 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM und bei fahrlässiger Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sauldorf, 18. September 1997

Bürgermeisteramt



Kugler  
Bürgermeister